

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. September 1960	Nr. 21
Tag	Inhalt:	Seite
30. 8. 60	Hessische Ausführungsverordnung zum Häftlingsgesetz	167

Hessische Ausführungsverordnung zum Häftlingshilfegesetz.

Vom 30. August 1960.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 sowie des § 10a Abs. 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, ist zuständig

1. für die Gewährung von Leistungen nach § 9a Abs. 1 und § 9b HHG;
2. für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG.

(2) Die Gewährung von Leistungen nach § 9a Abs. 3 HHG ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Ausgleichsamt zu beantragen.

§ 2

Ausschüsse

(1) Gemäß § 10a Abs. 1 HHG werden bei den Regierungspräsidenten Ausschüsse gebildet.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus

1. dem Regierungspräsidenten oder seinem Beauftragten als dem Vorsitzenden,

2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Vertreter bestellt.

(4) Der Minister des Innern bestellt die ehrenamtlichen Beisitzer und deren Vertreter auf Vorschlag der hessischen Sowjetzonenflüchtlingsorganisationen und der Organisationen der politischen Häftlinge, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Sowjetzonenflüchtlinge und politischen Häftlinge sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen zu vertreten.

(5) Für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse erhalten die ehrenamtlichen Beisitzer, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, auf Antrag eine Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 900). Angehörige des öffentlichen Dienstes werden nach den für die hessischen Bediensteten geltenden Reisekostenbestimmungen abgefunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

